

Otto Sigg:

Zunft Herrlichkeit: die Zürcher Zünfte 1336 bis 1798

Aus der vom Zentralkomitee der Zünfte Zürichs 1986 zum Anlass „650 Jahre Zürcher Zünfte“ herausgegebenen Festschrift, S. 12-32.

Zunftrevolution 1336

Die Zünfte bestimmten das Geschick der Stadt Zürich von 1336 bis 1798 grundlegend. In keiner anderen schweizerischen Stadt und nur in wenigen europäischen Städten ist eine derart ausgesprochene zünftische Prägung anzutreffen.

Wer heute, anlässlich des 650. Gedenkjahres der Zunftverfassung, die Zunftgeschichte aufgreift, stösst auf ein recht fest gefügtes, ja manchmal fest gefahrenes Geschichtsbild.

Auch überlieferungsmässig ist auf den ersten Blick nicht ohne weiteres auseinander zu halten, was der Chronistik, was den Urkunden entspricht und was späterer Zeitgeist hineingeschrieben hat.

Der zeitgenössische Chronist Johannes von Winterthur weiss zu berichten, dass im Jahr 1337 (sic !) «ein grosser und gefahrvoller Aufstand in der Stadt Zürich aus der Quelle der Ungerechtigkeit empor gärte. Als nämlich die Räte der Stadt, wie ihnen zur Last gelegt wurde, die gemeinsamen Nutzniessungen und Gewinnste der Stadt, die ergiebig und zahlreich sind, listiger Weise sich lange zugeeignet und leichtsinnige, unvernünftige Gesetze, für sich freilich vorteilhaft und gewinnreich, für die Gesamtheit aber schädlich und verderblich, veröffentlicht hatten,... fiel eines Tages fast die ganze Einwohnerschaft der Stadt über sie, als sie dieselben gemeinsam versammelt fand, mit grosser Wut und Heftigkeit her.»

In dieser Übersetzung des Jahres 1861 aus dem Latein bedauert Bernhard Freuler, dass der Zeitgenosse Johannes keine «genauern Angaben... zu diesem so merkwürdigen Wendepunkt im Staatsleben Zürichs» mache. Und doch ist kein so frühes Ereignis der Zürcher-, ja kaum der Schweizergeschichte, derart konkret durch einen Zeitgenossen beschrieben worden. Es ist die typische Erwartungshaltung des späteren Historikers, der «wusste», wie es herauskam, der solchermassen hinterfragt. Musterbeispiel dafür ist jene ältere schweizergeschichtliche Forschung im Bereich der Gründung der Eidgenossenschaft, die in nationalen Begriffen des 19. Jahrhunderts dachte.

Eine «Zunftrevolution» expressis verbis hat der Zeitgenosse Johannes eindeutig nicht reflektiert. Die Tatsache einer solchen entnehmen wir dem Ersten Geschworenen Brief vom 16. Juli 1336, der in einer zeitgenössischen Kopie vorhanden ist.

Die neuen Machthaber, vorgestellt mit: «ich Rüd[olf] Brune, burgermeister, der rat und die burgere gemeinlich der stat Zürich», erklären einleitend, sie seien rätig geworden, für ihre Stadt «ein zunft und ein núwes gericht» einzuführen, und zwar «von des grossen gebresten wegen, so ritter, edellute, arme und riche burgere Zurich[s] hatten ... von dem gewalte der rêten [Räte]...».

Die Rechtsprechung, die Finanzverwaltung seien schlecht geführt, vorsprechende «arme lute» mit harten Worten bedacht worden. So habe man den alten Rat mit seinen vier Rittern und acht Bürgern entmachtet und an seiner Stelle «einen burgermeister und einen rat von rittern, von burgern und von den antwerken» eingesetzt.

Die Zunftrevolution führte also - wie bekannt - nicht zur Verdrängung der bisherigen Stände, sondern lediglich zum hälftigen Mitregiment des bisher unbeteiligten Standes der Handwerker, die - in 13 Zünfte eingeteilt - ihre Zunftmeister in den 26köpfigen (Kleinen) Rat einbrachten. Die andere Hälfte des Rates wurde durch die ebenfalls neu gebildete Constaffel gestellt, in

der sich die bisher allein bestimmenden Ritter und Bürger fanden. Dass der Begriff «Burger» auch die Gesellschaftsschicht der Kaufleute ansprach, trifft ohne Zweifel zu, ebenso die Kombination, der wirtschaftlich und politisch bedrängte Stand der Ritter und Edelleute habe die aufstrebende Handwerkerschaft dazu benutzt, um die Macht alter Geschlechter der Kaufleute («Patrizier») zu schmälern.

Doch kann das lokalpolitische Ereignis der Zunftrevolution nicht darüber hinweg täuschen, dass die wirkliche städtische Revolution bereits schon über die Bühne gegangen war - auch in Zürich: Es war der Kaufmann des Mittelalters gewesen, der in der Stadt zur wirtschaftlichen auch die politische Unabhängigkeit errungen und die Stadtgemeinde von feudalen Bindungen befreit hatte.

Erst in solch freier Stadtluft überhaupt konnte der Handwerker wirtschaftlich gedeihen und zu politischem Bewusstsein gelangen. Im Übrigen wird man gut tun, die Zunftrevolution nicht allzu verfassungsmässig zu sehen. In der damaligen gut 6000, vielleicht auch 7000 Seelen zählenden Stadt, in der die Landwirtschaft auch innerhalb der Mauern noch allgegenwärtig war, dürften Zwistigkeiten zwischen einzelnen Familien recht ausschlaggebend gewesen sein.

Neue Mentalität

Die Handwerkerschaft war schon vor dem Volksaufstand von 1336 organisiert. Wenn der Richtebrief des Jahres 1291 verbietet, eine Zunft zu gründen oder dafür zu werben, so wollte man damit lediglich die Zunft als politische Körperschaft verhindern. Im gleichen Dokument finden sich Bestimmungen, wie Knechte (Gesellen) der Kornmacher, Hutmacher und Gerber Meister werden konnten. Erlangten sie diese Meisterschaft, hatten sie - immer noch laut des Richtebriefes - einerseits dem Rat und andererseits dem «antwerk», also ihrer Handwerks Gilde, eine Gebühr zu entrichten. Der unten noch zur Sprache kommende Zunftbrief der Schuhmacher von 1336 spricht wortwörtlich von einem alten Herkommen der Suterschaft, impliziert also eine seit langem bestehende und mit Regeln versehene Schuhmacherschaft.

Solch handwerkliche Elemente hatten sich als sogenannte «minores» in Italien schon im frühen 13. Jahrhundert politisch formiert, so in Siena im Jahr 1213. Florenz ist das Musterbeispiel des zünftischen Durchbruchs in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wobei hier der «Popolo» in 7 obere, 5 mittlere und 9 untere Zünfte aufgeteilt war, eine Schichtung, die in abgewandelter Form sicherlich auch in Zürich bestand, hier aber nicht auf Verfassungsebene zum Ausdruck kam. Die Zunftbewegung griff über die Alpen über, 1293 haben wir in Freiburg i. Br. zünftische Beteiligung am Regiment, 1334 in Strassburg, das wohl als Modell für Rudolf Brun gedient haben dürfte.

Die dem Geschworenen Brief bis Ende August 1336 folgenden Zunft- und Handwerkerbriefe verraten den neuen Geist auch in Zürich.

Nicht Risiko, Gewinn, Fernverbindung des Kaufmanns oder Grund- und Feudalwirtschaft des Ritters standen im Vordergrund, sondern die Vorstellung der Arbeit, die jedem gerechten Lohn und gerechte Nahrung zu sichern hatte. Wie man solches zu erreichen suchte, zeigt beispielsweise der Brief der Schuhmacher und Flickschuster von 1336.

Zu «Ehre und Notdurft des Handwerks» wird hier weitgehend die Konkurrenz ausgeschlossen: Verboten wurden Unterbietung der Preise, das Abdingen von Arbeitskräften, das Abjagen von Arbeitsräumen. Das zweite Element findet sich im Monopol. In Zürich durften nur hier Sesshafte sowie gleichzeitig der Zunft Angehörige das Schuhmacherhandwerk betreiben und Schuhe verkaufen, also nicht etwa Hintersässen oder Nichtangehörige der Zunft. Es war den Zürcher Schustern auch untersagt, Bürger, Landleute, Pfaffen oder Laien im Unterakkord zu beschäftigen.

Als drittes suchte man die Qualität zu normieren und zu garantieren. Wenn ein Schuster nasses Leder kaufte (und verarbeitete), drohte ihm Ausschluss aus der Zunft. Schuhe aus Schaffleder waren mit roher Sohle zu belassen, solche aus Schaf-, Bock- und Kalbsleder durften nicht als Schuhwerk von Ziegenleder ausgegeben werden, u. a. m.

Im 16. Jahrhundert findet sich diese Mentalität in einem Wahrspruch auf einem Fleischrodel der Metzger zusammengefasst. Auf dem pergamentenen Deckblatt des Rodels des Jahres 1548 lesen wir: «A qua lance Justus singula dispersat»: Der Gerechte teilt mit gleichem Mass jedem das Seine zu.

Mordnacht; im habsburgisch-eidgenössischen Spannungsfeld

Ebenso wie die Zunftrevolution ist die Mordnacht vom 23./24. Februar 1350 zürcherisches Schulwissen geworden.

Auch diese Ereignisse sind umfassend chronikalisch überliefert, nämlich in Form eines zeitgenössischen Berichts, der in der um 1415 angelegten Zürcher Chronik übernommen wurde, sowie dokumentarisch abgestützt. Die 1336 verbannten Ratsherren fanden Aufnahme im habsburgischen Rapperswil und suchten schon im Jahr darauf mit habsburgischer Rückendeckung eine Reaktion einzuleiten, wurden jedoch bei Grinau (Tuggen) von den neuen Machthabern Zürichs geschlagen.

Die «Äusseren» wiederholten den Umsturzversuch und schlichen am Abend des 23. Februar 1350 in die Stadt, um im Handstreich die «Innern» zu beseitigen. Doch kam man in Zürich dem Anschlag zuvor. Im gegenseitigen Schlagabtausch fielen auf beiden Seiten über zwei Dutzend Männer. In der Folge liessen die siegreichen Zürcher Räte rund 35 Gegner rädern und enthaupten, tilgten also jene physisch aus, die teils mit Urfehdebriefen versprochen hatten, auf jegliche Rache zu verzichten und sich nicht daran gehalten hatten.

Zu dieser zeittypischen Vernichtung zählte auch die Zerstörung von Alt-Rapperswil und die Verwüstung des Städtchens.

Der derart verstärkte Gegensatz zwischen Zürich und Habsburg führte dazu, dass die Zunftstadt am 1. Mai 1351 mit den Eidgenossen einen Bund schloss.

Die Interessen der Handwerker beeinflussten in der Folge die Aussenpolitik Zürichs immer wieder, wie umgekehrt äussere Ereignisse auf die zünftische Verfassung abfärbten.

Krämer etwa und Gewerbetreibende der regional ausgerichteten Lebensmittelbranche fühlten sich wirtschaftlich mit der Innerschweiz verbunden; die Kaufleute dagegen mit ihrer mehr international orientierten Tätigkeit sahen ihr Interesse eher bei Habsburg-Österreich gewahrt.

Im Jahre 1370 verübte Propst Bruno Brun, Bruder des 1360 verstorbenen Bürgermeisters, einen Landfriedensbruch am Luzerner Schultheissen, ein Bruch, der die gesamte Ritterschaft Zürichs in Mitleidenschaft zog und sie schwächte. Dies schlug sich offenbar im revidierten, im Zweiten Geschworenen Brief des Jahres 1373 nieder, wo eine neue Wahlsatzung den Einfluss der Ritter auf die Besetzung der Ratsstellen zugunsten der Kaufleute und Rentner zu mindern schien. Es gelang in der Folge gar Handwerkern, Ratsstellen zu besetzen (sie waren sonst nur über die Zunftmeister im Kleinen Rat vertreten).

Im so genannten Schöno-Handel des Jahres 1393 werden ähnliche gegensätzliche Interessenslagen ihre Rolle gespielt haben. Dem Habsburg freundlichen Bürgermeister Schöno standen eidgenössisch gesinnte Zünfter offenbar besonders der Krämer- und Metzgergilde gegenüber. Als der Bürgermeister nicht von Bündnisabsichten mit Österreich los liess, wurden er und seine Anhängerschaft gestürzt.

Im Zusammenhang mit diesem Ereignis folgte wieder eine Verfassungsrevision im Dritten Geschworenen Brief des Jahres 1393, der die höchste Macht in der Stadt in die Hände des Grossen Rates legte. Über Wirken und Zusammensetzung dieses Rates erfahren wir allerdings erst später Genaueres.

Eine Szenerie wie im Schöno-Handel findet sich im Alten Zürichkrieg (1439/45) wieder, nur behielt diesmal die österreichische Partei die Oberhand gegen lediglich verbal aufbegehrende Zünfter.

Im grösseren Zusammenhang können solche Reibereien durchaus auch auf dem Hintergrund der Staatenbildung begriffen werden. Insbesondere bedeutete das Zunftwesen zwar eine Verengung des wirtschaftlichen und aussenpolitischen Gesichtskreises, lief aber andererseits auf eine Sammlung der Kräfte auf lokaler Ebene in Richtung des eidgenössischen Stadtstaates Zürich hinaus.

Von der Handwerker-Stadt zum Verwaltungsstaat

Wie lange die Handwerker unmittelbar politisch mitbestimmend blieben, ist wohl schwer zu sagen. Besonders als das Gemeinwesen zum Stadtstaat herangewachsen war, wurden Führungskräfte im engeren Sinn notwendig. In den Zünften bildete sich eine Oberschicht, die bald nicht mehr viel gemein mit der handwerklichen Basis hatte.

Es liegen Untersuchungen über die politische Führungsschicht kurz vor und zur Zeit der Reformation vor - also zu einer Zeit, als die territoriale Entwicklung praktisch abgeschlossen war - die dies mehr oder weniger akzentuiert bestätigen.

Als Beispiel eines zünftischen Emporkömmlings sei Hans Waldmann genannt, der die Entwicklung allerdings mehr begründete als ihr nur Ausdruck verlieh.

Von Blickensdorf (Zug) stammend und von 1452 an in Zürich als Schneider und Gerber tätig, stieg er - durch Heirat in die Constaffler-Familie Edlibach reich geworden - in den Eisenhandel ein. Er investierte in Grundrenten und -titel, wechselte inzwischen zum besseren Fortkommen auch die Zunft, nämlich die Gerber- mit der Kämbelzunft, wo er 1473 Zunftmeister wurde, und betätigte sich als Heer- und Söldnerführer vor allem der Burgunderkriege.

Das zünftische Verfassungssystem, insbesondere das durch ihn zum zentralen Machtfaktor ausgebaute Zunftmeisterkollegium, setzte er für den Aufbau seiner Karriere ein. Damit zwangsmässig verbunden war eine weitere Zurücksetzung der Constaffel. Daraus einen Klassegegensatz im Umfeld Waldmanns zu konstruieren, wäre verfehlt, es war lediglich eine Frage des Machtmittels. Wie Hans Morf in seiner Arbeit sinngemäss festhält, suchten einmal aufgestiegene Zünfter innerhalb der Führungsschicht Ausgleich und gesellschaftlichen Anschluss mit und an die Constaffel.

Waldmann wird unter anderem als streitlustig, rücksichtslos, ja als gewalttätig dargestellt. An quellenmässigen Beweisen dafür fehlt es sicherlich nicht. Andererseits besteht für den Schreibenden kein Zweifel, dass er als der erste moderne Staatsmann Zürichs anzusprechen ist: Er überblickte in modern-landesherrlicher Weise die Probleme des Stadtstaates und fasste sie an.

Die Landschaft - sie entsprach mit dem endgültigen Erwerb der Grafschaft Kyburg im Jahre 1452 praktisch dem heutigen Kantonsgebiet - erreichte in jenen Jahren einen Bevölkerungspegel, der zu ersten Verknappungen führte. Waldmann suchte den Landbau den gewandelten Verhältnissen anzupassen und den unmittelbar ernährenden Kornbau auf Kosten des Rebbaus und der Weidewirtschaft zu vermehren. Damit verletzte er aber hergekommenes Recht der Bauern. Zurückgedrängte Exponenten der regimentsfähigen Bürger folgten offenbar nur zu gerne dem Druck der Bauern; Waldmann, seit 1483 Bürgermeister, wurde entsetzt und geköpft. Er war zu mächtig geworden und wollte Neuerungen zu rasch verwirklichen.

Die den Waldmann-Wirren folgenden Geschworenen Briefe, der Vierte des Jahres 1489 und der Fünfte des Jahres 1498, drehten das Rad nicht zurück, sondern bestätigten die von Waldmann eingeleitete zahlenmässige Beschränkung der Constaffel im Kleinen und Grossen Rat.

Die beiden halbjährlich sich abwechselnden Ratshälften von je 24 Mitgliedern -1441 hat-

te sich die Zahl der Zünfte auf 12 verringert - setzten sich fortan wie folgt zusammen:

12 durch die einzelnen Zünfte gewählte Zunftmeister 2 durch die Constaffel gewählte Constaffelherren, 6 aus der Mitte des Grossen Rates gewählte Zunfratsherren, 1 aus der Mitte des Grossen Rates gewählter Ratsherr der Constaffel, 3 vom Grossen Rat gewählte Ratsherren von freier Wahl (beliebig aus der Constaffel oder den Zünften). Die 12 Zunftmeister und die 2 Constaffelherren hatten sich jeweils der Wiederwahl in den Zünften / der Constaffel zu stellen, die vom Grossen Rat ernannten 10 Ratsherren waren auf Lebenszeit gewählt.

Der Grosse Rat bestand aus den beiden Bürgermeister, den 48 Mitgliedern des Kleinen Rates, den 144 Zwölfem (je 12 Vertreter der 12 Zünfte) und 18 Constafflern (Achtzehner), also insgesamt aus 212 Mitgliedern.

Nach dem Ende Waldmanns wurde zwar auch die Sondergewalt des Zunftmeisterkollegiums abgebaut, doch etablierten sich die darauf fussenden Obristenmeister, die in der Folge als Vertreter und Statthalter des Bürgermeisters eine wichtige Führungsaufgabe im Staat übernehmen sollten. Was zu Waldmanns Zeiten wohl bereits Gewohnheit war, wurde nun schriftlich festgelegt:

Die Angehörigen der freien Gewerbe konnten für ihre Einteilung frei die Constaffel, der sie bis anhin zwingend angehört hatten, oder eine beliebige Zunft wählen. Diese Bestimmung galt auch für Kaufleute und Rentner, die, ursprünglich an die Constaffel gebunden, sich nun auf alle Zünfte ausbreiten und sich damit noch ausgesprochener zur Führungsschicht entwickeln konnten. Spätestens vom frühen 17. Jahrhundert an verloren die Handwerker die Mehrheit in den Räten.

Der nach wie vor grundlegenden Arbeit von Paul Guyer, «Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert unter Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung» (Zürich 1943) entnehmen wir eindrückliche statistische Werte. Als oberste Führungsschicht können die 9 Standeshäupter gelten (amtierender und stillstehender Bürgermeister, 3 Statthalter, amtierender und stillstehender Seckelmeister, Obmann gemeiner Klöster). Von den 135 Standeshäuptern zwischen 1601 und 1798 waren deren 34 Kaufleute, deren 85 Rentner und nur gerade deren 14 Handwerker (2 unbekannt). Als Rentner wurden die Bürger angesprochen, die auf Grund und Boden lautende Rechtstitel wie eben Renten, Gülden, Grundzinsen, Zehnten, Hypotheken oder auch unmittelbar Landgüter besaßen. Sie verfügten vielfach auch über die Zeit, sich dem Staatsdienst zu widmen.

Weitere Zahlen: Um 1637 bestand der Kleine Rat aus 40% Handwerkern, 36% Rentnern und 20% Kaufleuten, 1790 dann noch aus 6% Handwerkern, 58% Rentnern und 36% Kaufleuten. Entsprechend fiel der Anteil der Handwerker auch im Grossen Rat, nämlich von 50% im Jahre 1637 auf gut 17% im Jahre 1790. Damit verbunden war eine Konzentrierung auf immer weniger Geschlechter. Paul Guyer spricht von einer «Aristokratisierung» und einer «Intensivierung des Obrigkeitsstaates», die vor allem mit dem Zuwachs von Macht, Gütern und Verwaltung durch die Reformation und Säkularisation wesentlich beschleunigt worden war.

Verbunden mit dem Gewinnstreben der Unternehmer, das eben gar nicht ursprünglichem zünftischem Denken entsprach, rief dies unter der Bürgerschaft Unbehagen hervor. Doch brachten die Verfassungsrevisionen von 1654 und 1713 (Sechster und Siebter Geschworener Brief) nicht die auch angestrebte Einschränkungen der führenden Familien der Kaufleute. Auch die Hoffnungen, die man in die 1713 eingeführte geheime Wahl für die Zunftmeister gesetzt hatte, erfüllten sich kaum.

Zunftwahlen

Ein Forum, in dem der einfache Handwerker-Zünfter wenigstens hintergründig Macht beibehielt, bildete die Wahl der Zunftmeister. Wer hier nicht einem gewissen Konsens ent-

sprach, hatte wohl wenig Chancen. Die zünftische Wahl für das staatsbezogene Amt eines Zunftmeister-Rates führte immer wieder zu Konflikten. Die staatliche Administration suchte hier - im Interesse einer sauberen Verwaltung und unterstützt durch die um die Moral besorgten Pfarrherren - korrekte Wahlen durchzusetzen, was alles in allem über die Jahrhunderte vergleichsweise recht gut gelang.

Bei den halbjährlichen Meisterbotten (Wahltagen) mussten die Zünfter schwören, den «wegsten und besten» zu nehmen, eine Forderung, die sowohl beim Vorschlag («Namsung») wie auch der Wahl selbst galt. Ein Eid bedeutete viel, Meineid Verdammnis und wurde entsprechend hart bestraft.

Trotzdem blieben «Künstlen» und «Praktizieren» ein stetes Thema. Mit Bezahlen von Zechen und mit Geschenken wurde immer wieder versucht, Wahlen zu beeinflussen. Dass die Obrigkeit hier keinen Spass verstand, ist mehrfach zu belegen.

1582 wurde so der neu gewählte Zunftmeister Beat Hirzel auf der Zunft zur Schneidern des Regiments entsetzt, weil er sich «mit Bätten [Bitten] und Gältpieten, ouch mit anderen unordenlichen schädlichen und unerlydenlichen Mittlen zu dem Zunftmeisterampt ynzutringen understanden». Für 1629 haben wir gross angelegte Untersuchungen über unkorrekte Wahlen auf der Zunft zur Waag, als zur Beeinflussung Zechen im Storchen beglichen wurden. Die beiden Kandidaten Hans Rudolf und Hans Jakob Leu verloren vorübergehend ihre Wahlfähigkeit (was ihrer künftigen Laufbahn allerdings keinen Abbruch tun sollte). Zünfter, die bei der Wahl der beiden Leu «practiciert, auch sonst drufhin vergebens geessen und trunken» haben, fasste man hart an. Elf von ihnen wurden für drei Tage und drei Nächte in den neuen Turm und in den Wellenberg gelegt, und zwar sinnigerweise bei Wasser und Brot. Den Verwandten blieb dabei streng untersagt, ihnen Wein und anderes zu bringen.

Ein feineres Mittel des Wahlkampfes bestand im so genannten Stubenräumen. Dabei wurde die Gegenpartei etwa geschwächt, indem man einen oder mehrere Angehörige dieser Partei mit möglichst grosser Verwandtschaft in Vorschlag brachte, die dann in den Ausstand zu treten hatte. Der solchermassen in Verlegenheit gebrachte vorgeschlagene Kandidat konnte nur zurücktreten, wenn er zugleich für die nächsten sechs Jahre auf eine Wahl verzichtete.

Wie gespannt zuweilen die Lage im Bereich der Wahlen und des «kleinen Mannes» sein konnte, beweist ein Schreiben eines anonymen Saffran-Zünfters. Dieser sah sich durch die herrschende Wahlpraxis, die ihn gezwungenermassen zum Meineid führe, in grosser Gewissensnot. Wie es mit dem Wahleid stehe, wenn es gelte, einen Zunftmeister zu wählen, der alt und einen, der schwach ist? «Und wann einer auf unserer Zunft stirbt und ein Zunftmeister zu nehmen ist, so muss ich wider meinen Willen meineidig werden oder ich muss das Vaterland mit dem Ruggen anschauen ...». Angesichts der Teuerung sei er ohnehin nicht sein eigener Meister, sondern «ich muss tun, was der ein oder ander will...». Die geheime Wahl könne hier Abhilfe tun. Der Antistes (Vorsteher der Staatskirche) solle etwas unternehmen, denn derzeit hätten «Faule» gegen 800 Gulden erhalten nur für eine «Namsung» (Wahlvorschlag). Wenn innert 10 oder 12 Tagen nichts geschehe, würden sie, 135 Verschworene, zum blutigen Aufstand schreiten. «... die Hand liegt uns unter dem Fass. Vogel iss oder stirb, ohne Blut soll (es) nach Ostern nit ablaufen, wanns schon mich auch kostet», schloss der Anonymus dramatisch.

Zünftische Infrastruktur und Finanzen , Geselligkeit

Die Zünfte waren Dienstleistungskörper mannigfacher Art.

Die Führung der Zunft oblag den Zunftmeistern, den Zunftpflegern (Rechnungsführern), dem Zunftschreiber, dem Stubenmeister, der einen Knecht zur Verfügung hatte. Natürlich besaßen die Gilden schon ziemlich von Anbeginn an eigene Stuben und Häuser.

Im militärischen Bereich besorgten die Zünfte sozusagen das Territorialwesen. Schon der Erste Geschworene Brief fügte bestimmte Handwerke nicht nur zu einer Zunft, sondern gleichzeitig

zu «einem Banner» zusammen, das für die Stammkontrolle, das Aufgebot, die Inspektion, die Übungen und den Auszug verantwortlich war. Es nannte oft auch Geschütze, Munition und Pulver sein eigen. Auf zünftischer Basis war sodann das Wacht- und Feuerwehrewesen organisiert; die in der Stadt befindlichen Feuerspritzen gehörten einzelnen Zünften.

Die Finanzgeschäfte der einzelnen Zünfte spielte eine zunehmend wichtige Rolle in der Volkswirtschaft von Stadt und Land. Flossen im 14. und 15. Jahrhundert die Gelder nur bescheiden aus Einkäufen in die Zunft, Witwengeldern, Bussen, Meister- und Lehrknabentaxen, so brachten ab dem 16. und 17. Jahrhundert das Hypothekar- und Grundrentengeschäft grosse Einkünfte.

Die Zunft zur Saffran - um eine grössere als Beispiel anzuführen - nannte um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein Vermögen von 160'000 Gulden ihr eigen. Dieses setzte sich 1750 wie folgt zusammen: 20'079 Gulden an Liegenschaften und Läden, 100'168 Gulden an Zins tragenden Kapitalien, angelegt vor allem auf der Landschaft, 2'461 Gulden an ausstehenden Zinsen, 6'661 Gulden an ca. 47 Tonnen Getreide, 1'455 Gulden an Kriegsmunition, 19'162 Gulden an Bargeld in 10 Säcken und 4'518 Gulden in der Kasse des Pflegers. Nicht einberechnet waren 8500 Lot (ca. 125kg) Silbergeschirr. Solches hatten Zünfter zu spenden, wenn sie ein Zunft- oder Staatsamt erlangten. Es galt als stille Kriegsreserve und wurde denn entsprechend auch immer wieder eingeschmolzen, so in allen Zünften 1629, als die Stadtbefestigung im 30jährigen Krieg zu finanzieren war, oder 1656 anlässlich des verlustreichen ersten Villmergerkrieges. Die Zunft besorgte in der Regel auch das Sozialwesen in ihren Reihen, insbesondere verkaufte sie verbilligtes Brotgetreide oder Brot in Notzeiten, wie etwa ausgesprochen in den Hungerjahren 1770/71 und 1794/95.

Mit und neben der Familie spielte die Zunft zudem eine entscheidende Rolle bei Taufen und Heiraten. Ihr umfassendes Band manifestierte sich wieder am Schluss des Lebens: Die Leichenbestattung fand in zünftigem Rahmen statt, wie dies schon die ersten Zunftbriefe von 1336 zeigen. Fast rührend hält eine Ordnung der Zimmerleute um 1480 fest: «... Und insonders, wenn ein Zunftbruder, gestorben ist, so sollen in die vier nechsten Zunftbrüder, [die] by im gesessen, zu Grabe tragen und jetlicher Zunftbruder, dem dartzu gebotten wirt, mit der Liehe und zu der Begrebt gan...».

Doch sah man sich vor allem noch zu Lebzeiten. Bei den häufigen Treffen auf der Zunftstube scheint es nicht immer sehr gesittet zugegangen zu sein. Aus dem frühen 16. Jahrhundert liegt eine Ordnung für die Schuhmacher vor, die deutlich zeigt, dass auf dieser Stube geflucht, geschlagen und Waffen gezückt wurden. Beim Spiel scheint es manchmal hitzig geworden zu sein, wurde doch der gebüsst, der die Würfel «uss dem Brett-spil hinweg treit oder Kartenspiel zerryst oder zum fenster uss würfft.»

Und weiter: «Wellicher ouch ungewontlich Koppen oder Furtz lat, es sig im Garten oder in der Stuben...», hat einen Schilling Busse zu geben. Gleichfalls mit Busse zu rechnen war, wenn sich einer derart viel ass oder soviel trank, dass er sich übergeben musste. Und wer «in unser Drunckstuben (Trinkstube) oder Garten schisst oder seicht, anderst dann an die gewontlichen Stätt...», dem wurde zur Busse ein halbes Pfund Wachs abgenommen.

Essen und Trinken waren noch viel existentieller als in unserer Überflusgesellschaft. Da mochte es manchen kümmerlichen Handwerker geben, der sich an den zwei oder drei jährlichen Festessen auf seiner Zunft (Rechenmahlzeit im Frühjahr, Berchtelisessen, Gastung anlässlich von Botten) mehr als nur gütlich tat.

Auch auf der noblen Constaffel wurde in Mengen konsumiert, wie sie teilweise unvorstellbar sind. Am Neujahressen des Jahres 1676 verzehrten 66 Personen auf dem Rüden 47 Brote, 105 Pfund Kalbfleisch, 7 Pfund Rindfleisch, Innereien, 14 geräucherte Würste, 14 Pfund Bratwürste, 11 Liter Groppen (Fische), 10 Pasteten, Speck, süssen Butter, Salat, Schnecken, Senf, Randen, Zwetschgen, 220 Küchli, 132 Stück Offleten, 132 Stück Hüpen, Kastanien,

Konfekt, Lächerli, und tranken rund 200 Liter Wein. An der letzten «Frühlings-Mahlzeit» vor der Revolution, am 20. März 1797, fanden sich 92 Zecher auf dem Rüden ein, die sich das Fleisch von zwei Kälbern mit einem Lebendgewicht von 305 Pfund auftragen liessen. 20 Pfund blieben übrig, was angesichts der übrigen Konsumation nicht erstaunt: 87 Pfund saures Schweinefleisch, 3 Spanferkel, 280 Krapfen, 200 Küchli, Brote, Pasteten, Milken, Rindfleisch, Bratwürste, geräucherte Würste, Weinbeeren, Mandeln, Früchte, 190 Liter Weiss- und 165 Liter Rotwein.

Handwerk, Meisterschaft

Wir zählen im Alten Zürich je nachdem bis zu 140 einzelne Handwerke, also Dutzende mehr, als sie im letzten Geschworenen Brief (1713) genannt wurden, wo 76 Berufspositionen erscheinen. Gut 30 Berufe waren ohnehin als «freie Gewerbe» nicht einer bestimmten Zunft zugeordnet. Ob in den Geschworenen Briefen nur grosse Gruppierungen aufgezählt wurden, die in der Lage waren, sich als Meisterschaften mit Vorstehern, Buch, Tafel und Lade zu organisieren?

Tatsächlich war im beruflich-handwerklichen Bereich weniger die Zunft als vielmehr die Meisterschaft massgebend. Diese Zweiteilung in Zunft, die für den politisch-verfassungsmässigen und auch den gesellschaftlichen Bereich zuständig war, sowie in innungsmässige Meisterschaft war ja auch dadurch gegeben, als in den späteren Jahrhunderten die Handwerker sich in manchen Zünften gegenüber den Rentnern, Kaufleuten, Pfarrherren, Freien in der Minderzahl befanden. Die Meisterschaft gab sich eine Handwerksordnung, die durch die Obrigkeit in Kraft gesetzt wurde. An ihre Spitze wurden Pfleger, Obmänner, «Vorgesetzte» gewählt, der Ladenmeister oder Rechenherr führte die Geldgeschäfte (Einkünfte kamen regelmässig von Bussen bei Verstössen gegen die Ordnung, bei Aufnahme eines neuen Meisters, beim Auf- und Abdingen von Lehrknaben u. a. m.), der Handwerksschreiber protokollierte.

An den vierteljährlichen Fronfastenbotten traf sich die gesamte Meisterschaft, um die internen Ämter zu besetzen, neue Meister aufzunehmen, Grundsätzliches der Handwerksordnung zu bestimmen. Das Jahr über befand der Vorstand über Verstösse gegen die Ordnung, begutachtete vorgelegte Meisterstücke und beschäftigte sich mit dem Gesellen- und Lehrknabenwesen. Im Zunfthaus stand der Meisterschaft oft eine eigene Stube zu.

Die schriftliche Überlieferung aus dem Handwerksbereich ist nicht gleich dicht wie aus dem zünftischen Bereich. Immerhin liegen Meisterbücher als umfassende Satzungs- und Protokollbücher noch für einige Meisterschaften wie Schuhmacher, Küfer und Kübler, Metzger, Goldschmiede, Glaser und Glasmaler vor. Die beiden letzteren Gewerbe waren frei, hatten sich also je nachdem quasi quer durch die Zünfte zusammenzufinden.

Die allgemeine Orientierung der Handwerkerschaft, die das Monopol von Produktion, Verkauf und Qualität beanspruchte, haben wir oben am Beispiel der Schuhmacher skizziert. Diese Meisterschaft übrigens hatte sich anfänglich noch voll mit der gleichnamigen Zunft gedeckt. Die zunehmende soziale Schichtung bedingte auch hier, dass sich später die Noch-Handwerker zu einer eigenen Meisterschaft in der Zunft organisieren mussten.

Wesentlich war die Qualität. Für sie hatte die Meisterschaft zu bürgen, qualitativ schlechte Fertigung galt als unehrenhaft. Deshalb war die Lehr- und Wanderzeit vorgeschrieben: Je nach Handwerk zwei bis vier Lehrjahre und nachfolgend eine meist ebenso lange Wanderschaft oder Gesellentätigkeit in der eigenen Stadt. Wollte nun einer Meister werden, hatte er in der Regel ein Meisterstück vorzulegen. Bei den Tischmachern (Schreibern) galt 1548 zur Fernhaltung untüchtiger Leute folgende Meisterprobe: Die Fähigkeit, das Handwerkszeug selbst zu machen sowie einen Kasten mit einem eingesetzten Fuss und einen «zusammengelegten» Tisch zu

fertigen. 1623 wurden die Bedingungen für das Meisterstück genauer umschrieben und wahrscheinlich drastisch gehoben: Der Anwärter soll «einen unfrechten, gemeinen, suberen Casten mit drei Bystidlen (Pfoften) und zwei Türen» herstellen, entweder fourniert oder aus einem Holz. Damit sich keiner finanziell übertue, soll der Wert des Stücks auf 18 bis 20 Gulden beschränkt bleiben (immerhin ca. 80 Tagelöhnen entsprechend), doch seien höhere Investitionen, «um die Kunst zu vermehren», unbenommen. Es folgen Mindestvorschriften zur Form des Kastens: Er soll acht Schuhe hoch sein und in 17 Teile geteilt werden, vier Teile zum Fuss, einen Teil zum Schaftgesimse, zehn Teile zu den Türen und zwei Teile zum Hauptgesims. Breite des Kastens: 14 Teile, Tiefe: fünf Teile. Weitere Vorschriften galten der Verzierung, dem Glas, den Schubladen, der selbständigen Anfertigung des Risses.

Dem Stück entsprechend gewichtig war auch die «Gschau»: Der amtierende Zunftmeister, der Zunfttratschherr, die je beiden Zunft- und Handwerkspfleger sowie vier Handwerksmeister hatten das Meisterstück abzunehmen.

Die Idee der gerechten Aufteilung wurde mit Beschränkung der Arbeitsplätze verfolgt. Die Zahl der Lehrlinge und Gesellen war je nach Handwerk auf ein bis vier Stellen beschränkt. Zusammen mit den üblichen Lohn- und Preisabsprachen konnte so tatsächlich eine gewisse Gleichheit erzielt werden. Die Schlosser beispielsweise kannten im 17. Jahrhundert eine Höchstzahl von drei Gesellen oder zwei Gesellen und einem Lehrknaben. 1675 wurde der Meisterschaft der «Schanzenschlosser» Meister Jakob Herder zu mächtig. Er sass nicht nur auf einem günstigen obrigkeitlichen Lehen, sondern erhielt immer wieder Grossaufträge von Bau- und Zeugamt, was schon Missstimmigkeit hervorrief. Als er nun den Mitmeister Johann Stapfer dingte, der für zwei Gesellen zu gelten habe, und zwar neben zwei Gesellen und zwei Lehrknaben, wovon der eine der eigene Sohn, lief die übrige Meisterschaft Sturm bei der Obrigkeit. Solches habe man noch dulden können, als sich nur 12 bis 15 Meister in genügend Arbeit geteilt hätten. Bei den aber nunmehr 26 Schlossermeistern auf dem Platz und den 15 auswärts arbeitenden Schlossern, von denen jeder in zwei Jahren Meister in Zürich werden könne, sei dies untragbar. Man habe in der Stadt jederzeit auf die «billiche Theilsame und Gleichheit» geachtet und «das liebe Brot unter die Bürger... gleich geteilt».

Einzelne Handwerke waren tatsächlich bis zur Brotlosigkeit überbesetzt. 1594 - um ein weiteres Beispiel anzuführen - lagen sich die Schlossermeister und die Glasermeister in den Haaren. Die «armen» Schlosser sollten - so die Glaser - froh sein, von ihnen gewisse Drahtarbeiten in Unterakkord zu erhalten, statt ihnen diese Arbeit streitig zu machen. Auch sie, die Glaser, würden begehren, ihren «Handwerksbrauch» zu handhaben, «dan unser dismal äben fil sind, nämlich in die 47 Meister und 39 in der Wanderschaft».

Neben solchen innerstädtischen Ausmarchungen spielte die Überwachung der Konkurrenz auf der Landschaft eine entscheidende Rolle, wobei der geographische Schwerpunkt im Bereich der Kreuze und der Vier Wachten lag. Es ging nicht so sehr darum, das Landhandwerk zu verbieten - es besass ja ebenfalls seine verbrieften und Gewohnheitsrechte - sondern mehr darum, dieses vom städtischen Markt fernzuhalten. Schon in den Zunftbriefen von 1336 wurde das Monopol für das städtische Gebiet sinngemäss formuliert und seit dem 16. Jahrhundert weiter verschärft. Die städtischen Uhrmachermeister kleideten diese Gedanken 1790 in folgende Worte, als es darum ging, ihr Monopol gegen einen Händler von Murten zu verteidigen: «Die Notwendigkeit der Selbsterhaltung, die Sorge für Nahrung und häusliche Glückseligkeit einer Menschenklasse, die ihr tägliches Brod aus Mangel liegender Gründen (Grund und Boden) durch Kunst und Handwerk erwerben muss, hat von jeher die Landesregierung bewogen, dem Stadtbewohner gewisse Handwerks-Vorrechte vor dem Landmann zu erteilen,

Vorrechte, die in der Natur der ganzen menschlichen Gesellschafts-Verbindungen liegen. Ohne diese Vorrechte wären gewiss die meisten Städte entvölkert, lägen in Schutt zerfallen. Denn wie der Fleiss des Landmanns uns tägliche Nahrung gewährt, so gibt der Kunstfleiss des Stadtbewohners wiederum unentbehrliche Bedürfnisse. So wird der Umlauf des Geldes, die einzige Triebfeder der Industrie, unterhalten. Aus diesem wahren Gesichtspunkt handelten unsre in Gott ruhenden Väter. Sie erteilten den Zünften exclusiv Privilegien, die ihr Handwerk nähren sollten...».

Einige Meisterschaften hatten zur besseren Kontrolle die Landmeister in ihre Satzungen eingeschlossen. Diese mussten den Qualitätsansprüchen der Stadtmeister genügen und hatten bei Auf- und Abdingung von Lehrlingen Abgaben zu entrichten. Solchermassen in das städtische Handwerk integriert waren die ländlichen Bäcker, Hufschmiede, die Leinenweber, die Sattler, die Schlosser, die Schwarz- und Schönfärber.

Daneben existierten auch interurbane Absprachen unter den Meisterschaften, insbesondere natürlich mit Verbänden deutscher Städte, so im Bereich der Sattler und Rotgerber.

Die Schwarzfärber waren eidgenössisch organisiert, wobei sich die Lade (Kasse) in Zürich befand. Da angeblich die Zürcher Obrigkeit nicht strikte genug gegen die «Stümpeler» vorging, trennten sich Bern, Freiburg und Solothurn im 16. Jahrhundert ab und richteten «ein eigen Buch, Lad und Siegel» ein.

Technologische und wirtschaftliche Hemmnisse

In der so genannten modernen Marktwirtschaft bildet Konkurrenz einen wesentlichen Faktor für technischen und wirtschaftlichen Fortschritt. Es bereitet aus heutiger Sicht Mühe, das aufständischen Überlegungen beruhende Handwerk früherer Jahrhunderte gerecht zu beurteilen. (Seit Verlassen dieser Schrift im Jahr 1986 hat sich allerdings der so genannte Neoliberalismus breit gemacht, und manchmal wünscht man sich angesichts dessen Auswüchse den Grundsatz der „gerechten Nahrung“ zurück; Anm. des Verf. 2008).

Dort allerdings, wo schon damals die Produktion den Boden des biedereren Handwerks verlassen hatte, wo im grösseren Mass Organisation notwendig geworden war, werden die Bruchstellen schon in der Zeit selbst deutlich. Noch «mittelalterliche» Dimensionen mochte der Streit der Gerber um 1551 angenommen haben. Die Meister dieses Handwerkes legten dem Rat vor, wie vier nicht ihrer Zunft angehörige Bürger Felle auf «rowanische oder marquinische [marrokanische]» Art gerbten, was an «ihrer Zunft und Gewerbe gar ein grosser Abbruch» bringe. Viele zünftische Gerber verstünden und brauchten diese Fertigung ebenfalls, weshalb dies keine «freie», sondern «eine gemeine offenbare Kunst sei und deshalb billich in ihre Zunft und Gewerbe reichte».

Der Rat erkannte zwar, dass die vier weiterhin ihrem Gewerbe ohne Eintritt in die Gerberzunft nachgehen und bei ihrer angestammten Zunft (z.B. Schuhmachern) verbleiben könnten, dass aber ihre Arbeit künftig auf Qualität geprüft werde und für weitere auf diesem Berufszweig der Zwang gelte, in die Gerberzunft einzutreten.

Wir wissen nicht, was marrokanisches Gerben genau bedeutete. Es war eine Kunst, die einer der Beklagten, Ulrich Schmid, der sich in die Kämbelzunft einkaufen wollte, in Strassburg gelernt hatte. Es handelte sich sicherlich um eine gewerbliche Innovation, die nun in zünftische Gewahrsam genommen wurde.

Andere Grössenordnung wies das um die Mitte des 16. Jahrhunderts erst recht aufkommende Verlagswesen im Textilbereich auf, das dem zünftischen Denken erheblich Mühe bereitete.

Das «Tüchelgewerbe» (Wolltuch-Produktion) musste dies um 1550 erfahren.

Die verlagsmässige Produktion an Woll-, Seiden- und Baumwollwaren war an sich frei, also nicht an eine bestimmte Zunft gebunden. Trotzdem suchte die Obrigkeit in zünftigem Geist

eine enge Qualitätskontrolle («Gschau») auch hier einzuführen, für ein Gewerbe, das schon damals «viel armem Volk in Stadt und Land» Brot gab. Dahinter scheinen die «gemeinen Tüchler», also die nicht freien, sondern zunftgebundenen traditionellen Textilproduzenten, wohl die handwerklichen Weber zur Waag, gestanden zu sein, die befürchteten, die Freien würden sie «untertreiben» und das Gewerbe in ihre Hand bringen. Die Verlagsherren erteilten nun in ihrer Stellungnahme, eben um 1550, der Obrigkeit eine marktwirtschaftliche Lehre. Schlechte Qualität sei bisher offensichtlich nicht vorgekommen, denn ihr Gewerbe (Tuchgewerbe) sowie der «Vertrieb» von Baumwolle habe in kurzen Jahren zu- statt abgenommen. Die Käufer ihrer Ware sorgten schon selbst für Qualität, denn «was ihnen nicht gefällt, das lassen sie liegen; das lehrt uns wohl, gut und gerecht Ding machen».

Im übrigen sei es ohnehin unmöglich, «alle Tüchli, so in der Stadt und uff dem Land gemacht werdend, uff ein Gschau zu bringen, denn es ist des Spinnens der Wiberen, auch deren, die mit dem Tüche(r)n umgand, so gar viel, dass es kaum zu glauben ist...». Die die Stadtgrenze weit überschreitende Vertriebsorganisation (Ausgabe von Rohstoffen an die Arbeitskräfte der Landschaft zur Verarbeitung im Lohn, Rücknahme der Produkte, je durch Träger, Verkauf in das Ausland) sprengte das zünftische Wesen bei weitem. Die Exporteure waren auch währungsmässig einem härteren Klima ausgesetzt, als es in den eigenen Mauern durch ein wohlgeordnetes Münzwesen herrschte. In den Absatzgebieten Basel, Strassburg, im Elsass, im Breisgau und Sundgau müsse man für die Ware verrufene Münz und Währung nehmen, die Heimarbeiter jedoch in Zürcher Geld bezahlen.

Solches in der Stellungnahme durchschimmernde unternehmerische Denken ist nicht durchwegs auf fruchtbaren Boden gefallen. So wurde 1567 das sich «von Tag zu Tag» mehrende Bombasin-Gewerbe Kammgarn in Seide oder Wolle) der obligatorischen Qualitätskontrolle unterstellt (es war offenbar teilweise über die Weber zunftgebunden), doch sah man wenigstens von der ebenfalls diskutierten Preiskontrolle ab, da es sich um «freie Kaufmannsware» handelte.

Neben Wirtschafts hemmenden stossen wir immer wieder auch auf technikfeindliche Aspekte. Die Meisterschaft der Posamenter (Gewebe zum Verzieren), die zur Saffran zünftig war, beschränkte sich mit der Ordnung des Jahres 1625 auf sieben Posamenterstühle und zwei Lehrlinge pro Meister. Allerdings gewährleistete die Ordnung gleichzeitig eine gewisse verlagsmässige Produktion:

«Ausser Haus» nämlich durfte jeder Meister weitere Meister beschäftigen und Stühle aufstellen. Doch um 1670 sahen die städtischen Posamenter mit Besorgnis - es dürften vielleicht 20 an der Zahl gewesen sein - wie ein Augsburger Unternehmer in Feuerthalen eine Florettband-Fabrik eingerichtet hatte und hier mit einem neuartigen Stuhl arbeiten liess, wohl der so genannten Bändelmühle. Dieser Feuerthaler Stuhl soll selbst im Mekka der Posamenterie - Basel - Interesse gefunden haben. Fixiert auf den alten, vor allem auf Handarbeit mit Flechten und Klöppeln ausgerichteten Stuhl, fürchteten sie ihren Ruin und setzten alle Hebel in Bewegung, die Feuerthaler Fabrikation einzudämmen. Sie beriefen sich auf ihre Kollegen in Augsburg, Frankfurt, Ulm, Strassburg, die diejenigen, die auf den neuen Stühlen arbeiteten, «gar nicht für redliche Meister, sondern für Stümpler haltind...».

Die angerufene Obrigkeit vermochte sich in den folgenden fünf Jahrzehnten nicht klärend zu diesem Technologiestreit zu äussern.

Gesellen

Ein sprechender Zwist war 1778 um die Kutsche des Hauptmanns Hans Conrad Schulthess im Thalgarten ausgebrochen, wobei die Wohnlage dieses Bürgers im neuen Quartier ausserhalb der alten Handwerkerstadt irgendwie zur Sache passte. Die Meisterschaft der Wagner lud Schulthess vor und büsste ihn in eigener Kompetenz, „weil er eine Kutsche aus der Fremde

habe anhero kommen lassen“. Doch der Schulthess glaubte in diesem Fall das Monopol der Wagner nicht verletzt zu haben, „weil ein solches Werk so mechanisch sei, dass ... kaum ein Handwerksmann in hier im Stande sei, eine solche Arbeit zu verfertigen“.

Bei diesem Streit wird übrigens der Instanzenzug deutlich: Schulthess appellierte das Bussenurteil der Meisterschaft an die Räte und Zwölfer der Zunft zur Zimmerleuten (zu denen die Wagner gehörten). Diese bestätigten den Spruch der Meister, da laut des Freiheitsbriefes der Wagner des Jahres 1759 die gesamte Bürgerschaft an die verbürgerte Wagnerschaft „gebunden“ sei. Darauf zog Schulthess das Urteil vor den städtischen Rat, der feststellte, dass die Handwerksordnung kein Strafrecht gegen die Bürger beinhalte und die Busse deshalb hinfällig sei.

Im Jahre 1769 zählte Zürich 10'579 Einwohner und 1'972 Haushalte. Als „Schreiber“ (Angestellte von Kaufleuten?) und Gesellen werden 676 Personen bezeichnet, also gut 6 Prozent der Bevölkerung. Wenn die gleiche Statistik knapp 1'100 Handwerker nennt, traf es also nicht einmal einen Gesellen auf jeden. Mägde dagegen gab es 1'784, Hausknechte 322.

Schon im Jahre der Zunftrevolution, 1336, suchten sich die Wollenschlagergesellen und Webergesellen zu organisieren und nach dem Vorbild der Rheinstädte eine Kasse für kranke Genossen einzurichten. Tatsächlich gab es in der Folgezeit kaum ein Handwerk, dessen Gesellen sich nicht zusammengeschlossen hätten. Hilfskasse, Arbeitsvermittlung, Arbeitsrecht, Lohn, aber auch Geselligkeit in eigenen Trinkstuben und Herbergen standen im Mittelpunkt. Die Zürcher Verbände waren meist auch Ableger städteübergreifender Dachorganisationen, die ganze Städte zu boykottieren im Stande waren. Hinter den Gesellen, die meist aus Süd- und Mitteldeutschland nach Zürich kamen, stand also eine Art verbindendes ständisches Bewusstsein.

Klassenkämpferische Elemente können darin allerdings nicht gefunden werden. War der Geselle einmal eingestellt und stimmten die berufsständischen Bedingungen, fühlte er sich im patriarchalischen Familiengefüge seines Meisters aufgehoben.

In Sachen Handwerksredlichkeit und – ehre nahmen es die Gesellen noch oft ernster als selbst ihre Arbeitgeber und hinderten so ebenfalls Innovation und Wirtschaftlichkeit.

Grosse Gesellschaften existierten bei den Schneidern, Bäckern und Schustern. Die Schneidergesellen liessen es beispielsweise Ende des 14. Jahrhunderts auf eine Machtprobe ankommen. Sie verriefen 1393 Meister Sanger regelrecht wegen Unredlichkeit und hielten Knechte (früherer Begriff auch für Gesellen) sowie Lehrknaben von dessen Werkstatt fern. Wer ihm dennoch diente, der wurde beim Essen und Trinken einfach geschnitten.

Die Bäcker- und Schustergesellen gaben sich 1697 ein Statut auf einem grossen repräsentativen Pergament. Die Schusterknechte hielten ihre „Herberge“ auf der Wirtschaft zum „Rössli“. Ihre Botte waren derart unruhig – selbst anwesende Meister wurden vor Schlägen nicht verschont – dass die Wirtin ihnen 1797 die Herberge kündete. Es kam dann zu einem Kompromiss: Die Gesellen verzichteten auf Lade und Botte im Rössli, durften hier aber weiterhin ihre Herberge führen, „für die Angereisten, damit sie erfahren möchten, ob hier Arbeit wäre oder nicht“.

Wie die Reaktion deutscher Gesellen sein konnte, erfuhren 1780 die Schreinermeister, als sie zwei von ihnen als „unehrlich“ auf die „schwarze Tafel“ setzten. Es gingen mehrere Schandbriefe aus Deutschland ein, darunter auch ein „sauischer Trutzbrief“. Die Zürcher

Meister wurden als „Hundsfüter Ehrendiebe“ gescholten. Wenn die „Schweizer Ochsen“ die deutschen Burschen nicht hätten, müssten sie „Hunde führen bis Bautzen...“ etc.

Schluss und Schlussfolgerung

Am 3. Februar 1798, also im Auftakt des helvetischen Revolutionsjahres, liess die Obrigkeit ihren Entschluss im Druck bekannt machen, eine Versammlung von Deputierten der Constaffel, Zünfte und der Landschaft sowie der Munizipalstädte einzuberufen, um über «mehrere Freiheit des Handels und der Profession, Eröffnung des Stadtbürgerrechts...» zu beraten.

Am 5. Februar nahm man auf den Zunftstuben Kenntnis von der «heute erlassenen Proclamation wegen Abänderung unserer bisher unsre liebe Vaterstadt beglückende Constitution», so das Protokoll von Zunftschreiber Felix Lindinner auf der Zimmerleuten. Dort und wohl auch anderswo gab es Zünfter, die den bewaffneten Kampf gegen die Franzosen erwogen, so Sensal Schmid, der sich am liebsten «mit heldenmütigem Eifer... freiwillig dem Feind» entgegengestellt hätte. Im Mai 1798 fassten dann die meisten Zünfte den Entschluss, das Zunftgut unter die Mitglieder aufzuteilen. Doch in einigen Stuben, so auch derjenigen zur Schneidern, erhob sich lautstarker Protest dagegen. Viele konnten kein Recht darin sehen, Gut zu privatisieren, das die Vorväter in Generationen zum Gemeinwohl zusammengetragen hatten. Noch einmal bäumte sich hier alter Zunftgeist auf und schimmerte die Sorge um das «alte Herkommen» durch. Dieses Herkommen bildete im Alten Zürich die Richtschnur des politischen Handelns schlechthin. Usurpation wie etwa in italienischen Städten erschien in diesem Klima nicht möglich. Dies musste insbesondere der durchaus an einen Condottiere erinnernde Hans Waldmann erfahren.

Als in der Teuerung des Herbstes 1530 die Obrigkeit eine schärfere Brotschauer-Ordnung erliess, diese aber schon bald wieder zurücknehmen musste, kommentierte Stadtschreiber Werner Beyel in roter Tinte am Rand der Ordnung:

«Unnd wäret [währte] dise Ordnung ein Vesper unnd eyn Fyabend. O du frommes Zürich, hütt [hüte] dich allweg vor Nüwerungen, du hast keyn Faal [Glück] darzu. So sind dine Inwoner zu nahe gefründet [verwandt] unnd allweg eyns unstätten Synns [Sinnes].»

Die alles durchziehenden verwandtschaftlichen Beziehungen der Kleinstadt sowie der unstete menschliche Sinn bedurften der Gegen- und Ordnungskraft der Tradition.

Zum engeren Thema ist allerdings zu sagen, dass beispielsweise die Müllerordnung im Sinn der gerechten Nahrung - auch dies ein Grundthema - in jeder Notzeit verschärft wurde, im Hungerjahr 1770/71 derart, dass den Stadtmüllern praktisch kein Gewinn mehr blieb und sie vor dem wirtschaftlichen Ruin standen.

Paul Guyer spricht unter anderem vom «anvertrauten Erbgut», das die Regenten als Väter des Volkes und Diener des Staates «mit äusserster Gewissenhaftigkeit verwalteten».

Die Inhalte des Erbgutes wurden stark im Handwerkerwesen gebildet und bestimmten auch die Mentalität der späteren Führungsschicht. Sie lauteten etwa: Arbeit, Selbstbeschränkung, Redlichkeit, Werte, welche die Reformation höchstens noch verstärkte und Werte, mit denen sich auch die für die Staatsführung so bedeutende Schicht der konservativen, nach Grund und Boden ausgerichteten Rentner gewiss einig erklären konnte.

Zunftmeister Hans Conrad Heidegger zur Schmiden bewegte sich in seiner Rede am Meistertag des Winters 1785 in dieser Thematik. Vorerst stellte er die Geschichte als Lehrmeisterin hin, aus der der Zeitgenosse «den Wert der menschlichen Handlungen und ihre Folgen» kennen lernen könne. In diesem Sinn dürfe man sich nicht durch die Aufklärung blenden lassen. «Oder was meint Ihr wohl, was unsre redlichen Väter mit ihrem geraden fes-

ten Sinn und einfachen Sitten zu all dieser Aufklärung sagen würden ?» «Übereilt Euch doch nicht, versteigt euch nicht, würden sie uns zurufen. Alles zusammenreissen, heisst nicht aufklären: Aufbauen muss man, und besser machen... ». «Liebe Leute», würden sie sagen, «lasst Euch doch von dem Neuerungsgeiste nicht blindlings hinreissen. Wir hatten unsre Vorurteile, aber sie waren so mit dem Ganzen verbunden, dass sie es tragen geholfen. - Wir hatten Systeme, die schlecht und recht waren: Jetzt stösst ihr aller Orten auf Zweifel und schwankende Grundsätze. Liebe Leute! lasst gut sein, bis man Euch etwas besseres gibt.... All Eure Geheimnisse seien Arbeitsamkeit, Eingezogenheit und Einfalt der Sitten. ... Das dürfte so ungefähr die Sprache unserer biedereren Väter sein.»

Verwendete Originalquellen

a) Staatsarchiv Zürich

Akten A 73.1-3 Zunftwesen 1336-1798

A 74-76 Kaufmannschaft 1527-1798

A 77.1-17 Einzelne Handwerke 1336-1798

Verschiedene Aktenabteilungen des Stadtstaates in Auswahl.

B II Ratsmanuale in Auswahl

B III Satzungs- und Verwaltungsbücher in Auswahl

B VI 294 a+b Zunftmeisterbücher I+II, 1415-1792

B IX 8-14 Statistik der Stadt Zürich 18. Jahrhundert

C I Urkunden Stadt und Landschaft in Auswahl, C IV 3.1+2 Urkunden Zünfte, Handwerke

Abteilung W: Depot der Antiquarischen Gesellschaft: W I Urkunden in Auswahl, W 4 Urkundenarchiv der Schiffluten-Zunft

Zunft- und Gesellschaftsarchive:

W 5 Zunft zur Zimmerleuten

W 6 Zunft zur Saffran

W 11 Zunft zur Meisen

W 14 Gesellschaft der Schildner zum Schneggen

W 15 Gesellschaft zur Constaffel

W 16 Adelige Gesellschaft

W 24 Zunft zur Gerwe und Schuhmachern

W 29 Zunft zur Waag

b) Zentralbibliothek Zürich

Handschriften in Auswahl, darunter:

Regimentsbücher

sodann:

G 378 Wahlenbuch u.a. der Zünfte

G 381 Wahlenbuch u.a. der Zunft zur Gerwe

G 408 Rechnungsbuch der Zunft zur Saffran, 15. Jh.

J 127-129 Kopienbände betr. die Schiffluten-Zunft

P 6429a Nr. 15 Gedichte auf die 12 Zünfte

V 75-112 Archiv der Zunft zum Widder

V 464 Handwerksbuch der Glasmaler und Glaser
W 94 Handwerksbuch der Goldschmiede
Z VII 1-15 Gesellschaft zum Schwarzen Garten
Zunftarchive:
Zunft zur Schneidern
Zunft zum Weggen

c) gedruckte Quellen

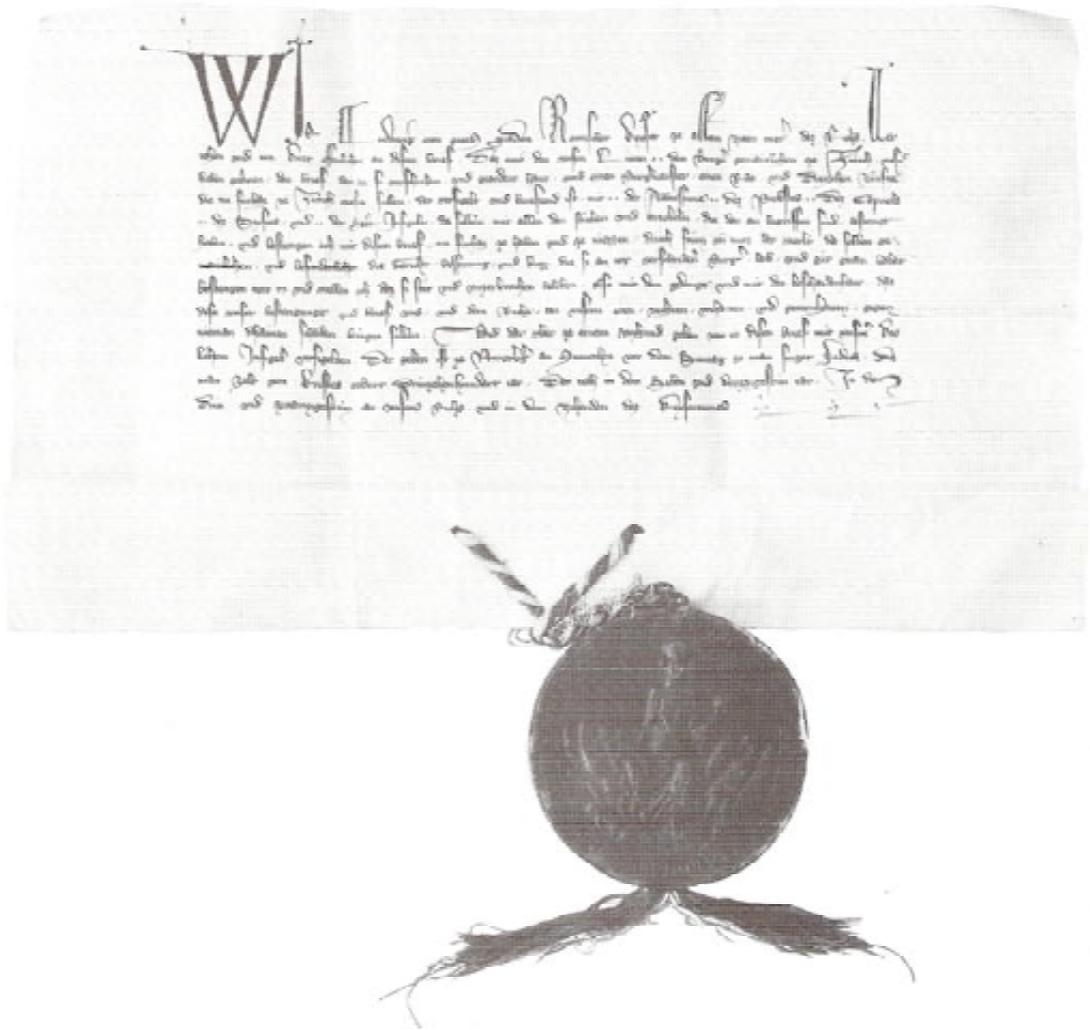
Werner Schnyder: Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, 13. Jahrhundert bis 1798, zur 600 Jahr-Feier der Brunschen Zunftverfassung, 2 Bde., Zürich 1936.
Ernst Gagliardi: Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, 2 Bde., Basel 1911/13.
Die Chronik des Johannes von Winterthur, hg. von Friedrich Baethgen, Berlin 1924.
Chronik der Stadt Zürich, hg. von Johannes Dierauer, Basel 1900.



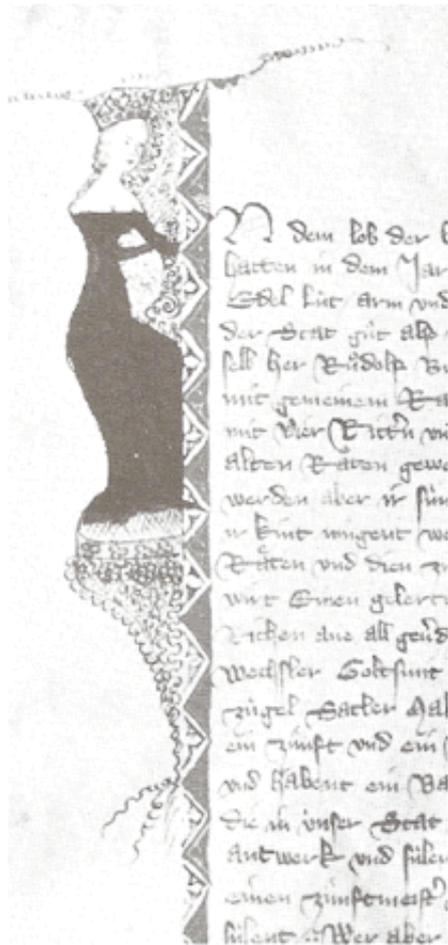
Siegel des Felix Füschi an einer Urkunde vom 18. Juli 1336, in der zehn alte Räte der Stadt Zürich auf allen Anteil an Ratsstellen und Zünften verzichten.

Im Siegel erscheint der Saffran-Stab, offenbar Kennzeichen eines international ausgerichteten Handels und Kennzeichen einer ganzen Gesellschaftsschicht, die in der unftrevolution vorerst einmal zurückgedrängt wurde.

Siegel stark vergrößert (Staatsarchiv Zürich Urkunde C I Nr. 518).



Kaiser Ludwig bestätigt mit dieser am 2. April 1337 in Nürnberg ausgestellten Urkunde die neue Verfassung (Zunftverfassung) in Zürich. Staatsarchiv Zürich C I 89.



Initiale des Zweiten Geschworenen
Briefes des Jahres 1373.
Staatsarchiv Zürich C1536.

14 Die Constaffel sitzen mit Ordnung wie es sich fürhabet
in der Burgermeisterstube mit Rat gesellen hat sollen
und mit mir und xxiij man in die Burger und die
Mangel am letzten heilend es sich zu Zahl mit hat
mächtigend so sol man in die im geben und so vil
und die bedürffend und rufen zunftten niemand
zu zunft aufilt wad Zahl aufilt wint wie ab stat

15 Die übrigen derer nach sechs sind so in vier
Zeit gaud die sol man niemand in allem zunftten
wo sind ahzigen bedürft der nicht und der list
3: Ein der mit die xxiij rath aufilt wie dint

16 und dand also die rath lassen ab streben und für
und fürer in die Sach ganz dar mit die artikel
spricht wadend wie vor stat

Im ersten so genannten Zunftmeisterbuch hat hier Hans Waldmann mit eigener Hand eine weitere verfassungsmässige Beschränkung der Constaffel festgehalten. Insbesondere wird ihre Vertretung im Rat herab gesetzt. Staatsarchiv Zürich B VI 294a.

General Tabell über die
Bürgerschaft
im Jahr
1762.

	Im Jürid	Im Jürid	Ansangs.	Unbekant.	Bislig.	Rentner.	Kaufleut.	KünProfess.	Kriegskämpf.	Landwirth.	Ja.
Constaffel.	94	71	38		36	86	10	6	35	30	209
Saffran.	361	48	27		79	39	75	220	20	3	436
Meyßen.	91	31	8		25	22	14	56	5	8	130
Schmiedlen	192	40	25		35	27	11	169	11	4	257
Weggen.	141	41	14		24	24	12	117	14	5	196
Gerwi.	64	24	14		22	27	10	37	6		102
Wiaaer.	109	10	9		17	17	21	10	4	2	154
Schumachr.	121	23	10		34	23	8	84	5		154
Zimmerleuth.	146	29	12		26	10	7	129	4	11	187
Schneider	122	21	8		27	20	10	86	5	3	151
Schiffleuth.	82	30	17		20	23	18	47	13	8	129
Kämbel.	95	20	13		22	26	10	53	14	3	128
Waag.	104	28	10		15	19	30	55	6	17	142
Suma.	1722	422	205		382	365	236	1130	142	94	2349

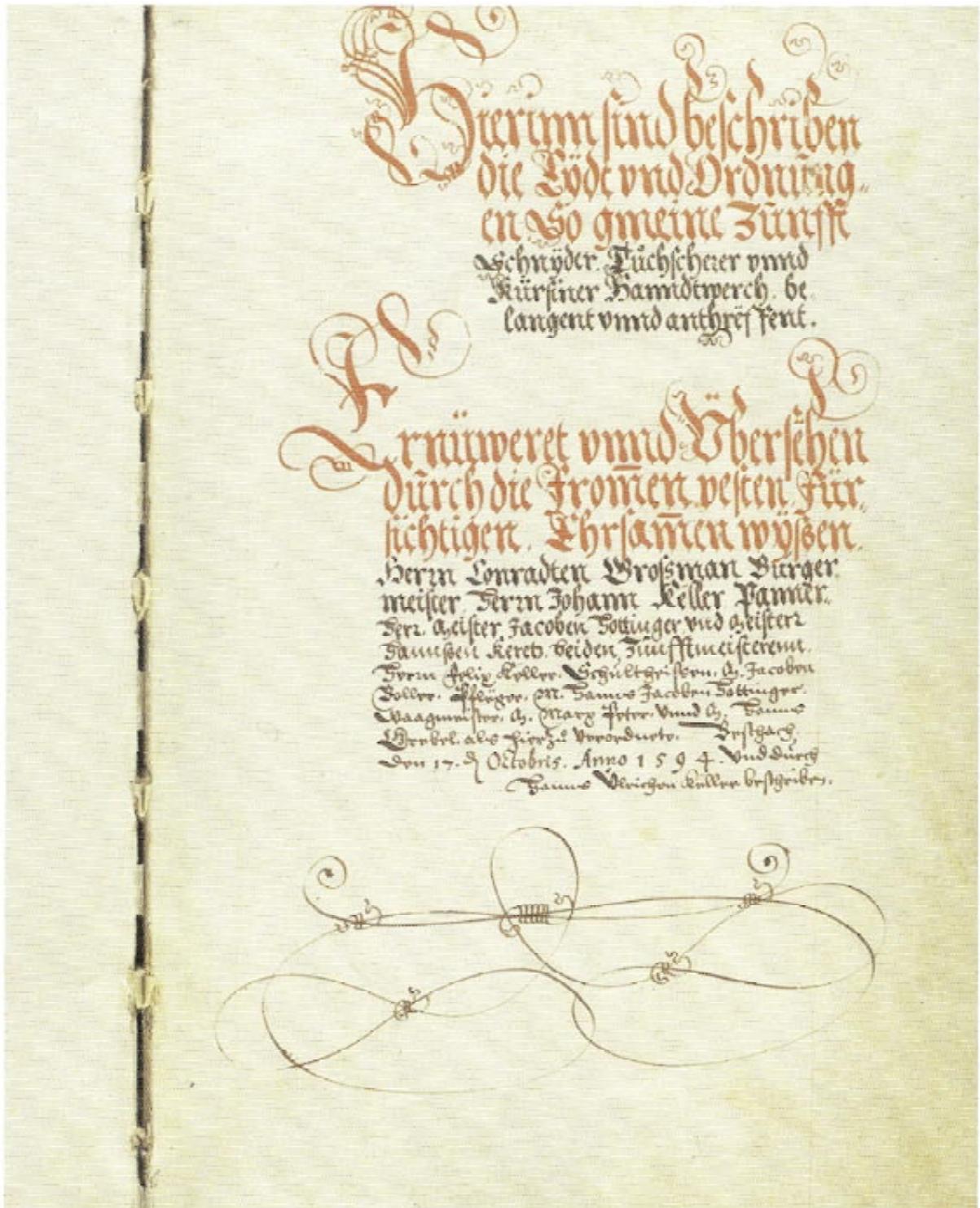
„General-Tabell über die Bürgerschaft“ 1762. Die Handwerker („Kunst-Profess.“) machten 48 % der Bürger aus. Die hier zusammen 25 % ausmachenden Rentner (Finanz, Grundbesitz) und Kaufleute) hatten ab dem 17. Jahrhundert die Führung im Staat übernommen. Geistliche, Kriegerleute und Landwirte stellten die übrigen Bevölkerungsschichten. Staatsarchiv Zürich, Archiv der Oekonomischen Kommission B IX 11.



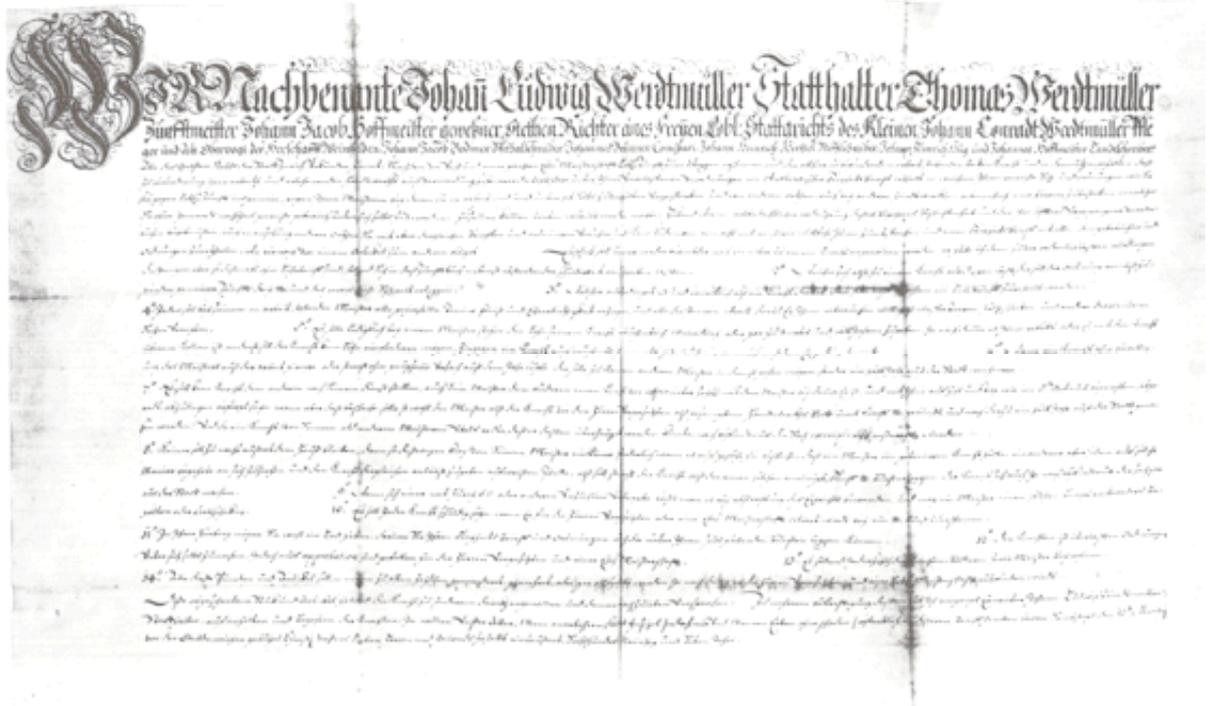
Initiale des Vierten Geschworenen Briefes des Jahres 1489. Hier wird nach dem Waldmann-Handel die Verfassung praktisch bis 1798 zementiert. Initiale von Schreiber Niklaus Frauenfeld. Staatsarchiv Zürich C I 543

Umzug der Widder-Zunft auf dem Lindenhof. Im Hintergrund links erscheint der so genannte Isengrind, der als obrigkeitliche Auszeichnung für tapferes Verhalten der Metzger in der Mordnacht von 1350 missdeutet wurde. Der vergoldete Löwenkopf weist eher auf knabenschaftliche Heischbräuche hin. Kupferstich von Johann Meyer nach einem Gemälde seines Vaters Conrad Meyer, möglicherweise den Umzug von 1660 darstellend. Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich.

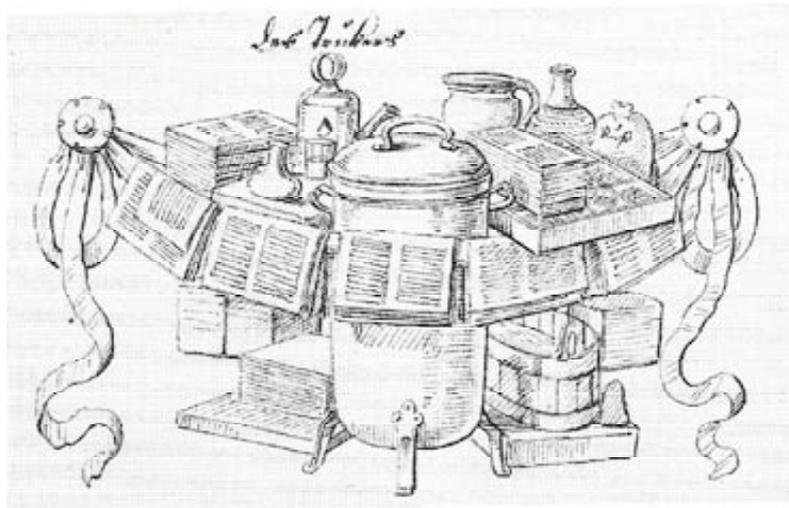




Titelblatt des 1594 angelegten Zunftbuches zur Schneidern. Zunftarchiv Schneidern, aufbewahrt in Zentralbibliothek Zürich.



Die Meisterschaft der Zunft zum Weggen erteilt in diesem auf den 13. März 1697 datierten Pergament den „Beckenknechten“ (Bäckergesellen) einen Freiheitsbrief bzw. eine Gesellenordnung. Es handelt sowohl um eine Art Standesordnung wie auch um einen Gesamtarbeitsvertrag zwischen Meistern und Gesellen. Den Gesellen wird zudem das Recht bestätigt, sich in ihrer Herberg zu organisieren und eine „Lade“ zu halten, wo sie ihren Freiheitsbrief und ihre Ordnung sowie die durch ihre Organisation erhobenen Bussen aufbewahren können. Zunftarchiv Weggen in der Zentralbibliothek Zürich.



Handwerkzeug des Druckers, 18. Jahrhundert. Zunftarchiv Saffran im Staatsarchiv Zürich.

Ausschnitt aus dem 1750 angelegten Hauptbuch der Küfer- und Küblermeister. Seite mit Meistertafeln. Zunftarchiv Zimmerleuten Staatsarchiv Zürich.

Meister Tafeln			12
No		Th.	J.
1251		Herr Salomon Abegg	s. s.
		Herr S. Sappar Hagen- buch	s. s.
		Herr S. S. Jacob Michel Wein Reichen Herz - 1779 -	s. s.
1762		Herr S. S. Bernhard Gekner	s. s.